



**Landeskriminalamt Niedersachsen
Zentralstelle Polizeiliche Prävention
und Jugendsachen**

Gewalt- und Pornovideos auf Schülerhandys

Hannover, Mai 2006

Inhaltsübersicht

1. **Gewalt- und Pornovideos auf Schülerhandys**
2. **Das Phänomen Happy Slapping**
3. **Das Phänomen Snuff-Video**
4. **Gründe für das Vorhalten und Zeigen von Gewaltszenen**
5. **Problembereiche**
6. **Rechtliche Betrachtung**
 - 6.1 **Lehrer**
 - 6.2 **Schüler**
 - 6.3 **Gesetzesbestimmungen**
7. **Internet-Schutzfilter**
8. **Präventionsmöglichkeiten**

Anlagen

Zu der Grundsatzausarbeitung sind gesonderte Teilausarbeitungen für die Zielgruppen Lehrkräfte, Eltern, Jugendbetreuer, Pädagogen, Kinder und Jugendliche, sowie eine Präventionsübersicht erstellt worden. Sie können und sollen zielgruppenspezifisch genutzt und herausgegeben werden und sind aus diesem Grund nicht mit dem Aufdruck Anlage gekennzeichnet, sondern wurden wie folgt betitelt.

1. **Rechtliche Aspekte für Lehrkräfte**
2. **Informationen für Eltern, Pädagogen und Jugendbetreuer**
3. **Informationen für Kinder und Jugendliche**
4. **Präventionsübersicht**

Herausgeber:
Landeskriminalamt Niedersachsen
Zentralstelle Polizeiliche Prävention und Jugendsachen
PHK Otmar Brandes
Schützenstr. 25
30161 Hannover

Tel.: 0511/26262-3244
Fax: 0511/26262-3250
E-Mail: jugendsachen@lka.polizei.niedersachsen.de

1. Gewalt- und Pornovideos auf Schülerhandys

Das Handy ist mehr und mehr zu einem Multifunktionsgerät geworden, womit leider auch erschreckende Gefahren verbunden sind. Mit dem WAP-Handy im Internet surfen und Bilder herunterladen, mit integrierter VGA- oder Megapixelkamera fotografieren, dazu schnurlose Übertragungsmöglichkeiten wie Infrarotschnittstelle oder Bluetooth nutzen und schon lassen sich schnell Daten aller Art austauschen.

Seit einiger Zeit haben Straftaten in Verbindung mit Handys, meist wegen „Verbreitung gewaltverherrlichender Schriften“ (i.S.d. § 131 Strafgesetzbuch) oder „Verbreitung von pornografischen Erzeugnissen“ (§ 184 StGB) in der Öffentlichkeit für Aufsehen gesorgt.

Gewaltverherrlichende Bilder oder Videos müssen als solche auch so bezeichnet werden. Anderweitige Begriffe wie „Happy Slapping“ oder „Snuff-Video“ verharmlosen dieses Verhalten. Trotzdem soll auf diese beiden Phänomenbezeichnungen nachfolgend kurz eingegangen werden.

2. Das Phänomen Happy Slapping

2.2 Allgemeines

"Happy slapping", zu Deutsch etwa "Lustiges Zuschlagen". Opfer sind Mitschüler oder Passanten, auf die unvermittelt eingepöckelt wird. Die Schlägerei wird von sogenannten „Mitspielern“ mit Video-Handys aufgenommen. Die Aufnahmen werden auf andere Handys per Infrarotschnittstelle oder Bluetooth weitergeschickt oder auch per Upload ins Internet eingestellt.

2.3 Ursprung

Im Fall des "Happy Slapping" gibt es unterschiedliche Meinungen darüber, wo der Ursprung dieses Verhaltens liegt. Die einen sehen als Urheber die Musikszene, andere die Werbung. Begonnen hatte dieses Phänomen angeblich bereits vor Jahresende 2004 in England, kurz danach wurde eine epidemieartige Ausbreitung über britische Schulhöfe verzeichnet.

2.4 Entwicklung

Vermutlich hat alles mit harmlosen Ohrfeigen und tatsächlich aus Jux begonnen. Schon seit vielen Jahren ist es üblich, sich gegenseitig zu fotografieren, vorwiegend in witzigen oder komischen Situationen. Gerade nach Feiern mit Alkohol konnte man hinterher, je nach Sichtweise, entweder lustige oder peinliche Bilder zu sehen bekommen. Auch werden Situationen, Ereignisse oder Handlungen aufgenommen, auch wenn sie für den Gefilmten höchst negative Folgen haben können oder die Gefahr besteht, dem Spott oder Gelächter anderer ausgesetzt zu sein.

Mit Einzug der digitalen Technik ist alles nun noch unkomplizierter geworden. Jemanden mit einer Zeitung zu schlagen, die erschreckten Gesichter zu filmen, hat seinen Reiz schon verloren. Die Jugendlichen versuchen jetzt offenbar, sich gegenseitig zu überbieten – oft mit roher Gewalt. Ein junger Mann soll z.B. gefilmt haben, wie sein Freund einen auf der Straße schlafenden Obdachlosen angezündet und fast umgebracht hat. Seitdem jemand auf die Idee

gekommen ist, die Sequenzen zu versenden oder ins Internet einzustellen, wird hierüber in den Medien berichtet und der Trend wird zunehmend nachgeahmt. Es gibt unter den Jugendlichen den Hang andere in den Gewaltausführungen zu übertreffen, so dass diese Form inzwischen kriminelle Ausmaße angenommen hat.

3. Das Phänomen Snuff-Video

3.1 Allgemein

„To snuff out“ stammt aus dem Englischen und bedeutet so viel wie jemanden umbringen, ein Leben auslöschen oder eine Kerze ausblasen. Video-Clips zeigen z. B. bis zur Unkenntlichkeit verkohlte Leichen. Es können sogar Hinrichtungs- und Folterszenen problemlos aus dem Internet auf das eigene Handy oder andere elektronische Speichermedien heruntergeladen werden.

4. Gründe für das Vorhalten und Zeigen von Gewaltszenen

In- und Coolsein, verbunden mit dem Wunsch „zugehörig zu sein“ sowie Mutproben vor der Ekelüberwindung sind die meist gehörten Gründe von polizeilich befragten Tätern. Dieses Gehabe ergibt in der Folge eine Spirale, das „coolste“ und „abartigste“ Bild zu zeigen.

5. Probleme

5.1 Multiplikator Medien

Im Bereich der Medien ist noch häufig zu erkennen, dass offensichtlich alle von jungen Leuten gefilmte Gewaltdarstellungen als „Happy Slapping“ oder brutale Bilder als „Snuff-Video“ bezeichnet werden. Die oft zitierten gewalttätigen Vorfälle mit Schulbezug haben im Grunde mit „Happy Slapping“ in keiner Weise etwas zu tun, es sind Körperverletzungsdelikte i.S.d. §§ 223 ff. Strafgesetzbuch (StGB). Es ist absolut falsch, wenn ein Journalist in seinem Bericht sogar von „Happy Burning“, einer anderen Art von Happy Slapping schreibt, weil Jugendliche eine Brandstiftung gefilmt haben.

An dieser Stelle wird angemerkt, dass dieser Begriff zudem verharmlosende Synonyme hat und in diesem Bezug schlichtweg unpassend ist.

5.2 Rechtfertigung der Anbieter

Anbieter derartige Videos schreiben z.B.: „Die hier veröffentlichten Inhalte zeigen Leichen und Schwerstverletzte aus Katastrophen, Kriegen, Unfällen und vielen anderen Bereichen. Hinrichtungen, Erschiessungen und Attentate sind hier unzensuriert zu sehen. Sie beziehen sich bei Zweifeln bezüglich der Rechtmäßigkeit auf den § 131 StGB, wonach nur gewaltverherrlichende Darstellungen verboten sind und nicht die bloße Präsentation von Gewaltopfern.“

5.3 Zensurmaßnahmen

Zensurmaßnahmen im Internet sind schwierig. Anbieter stammen zumeist aus dem Ausland und können nicht belangt werden, eine strafrechtliche Verfolgung ist oft nicht möglich.

5.4 Verfügbarkeit

Schüler haben auch schon vor vielen Jahren brutale Fotos besessen und umhergezeigt. Der wesentliche Unterschied zu heute ist die deutlich vereinfachte Verfügbarkeit und die öffentliche Verbreitung mittels Internet und Handy.

5.5 Manipulation durch Bilder

Während die Erwachsenenwelt meist gelernt hat, mit der Bilderflut umzugehen, sind unerfahrene Minderjährige dem modernen Bildersturm oft hilflos ausgesetzt. So kann aus einer harmlosen Wasserlache durch Einfärben ein schockierender Blutstrom gemacht werden.

5.6 Aufnahmen gestellter Szenen

Um anderen zu imponieren oder um andere besonders zu schocken, werden Horrorszene mit Freunden in realistischer Art und Weise theatralisch nachgestellt.

6. Rechtliche Betrachtungen

6.1 Lehrkräfte

Es obliegt es der Schulleitung, den Gebrauch des Handys als unterrichtsfremden und störenden Gegenstand in der Schule zu verbieten. Per Hausordnung kann angeordnet werden, dass Mobiltelefone während der Schulzeit ausgeschaltet sein müssen. Bei einer Zuwiderhandlung kann das Handy bis zum Unterrichtsende von der Lehrkraft sichergestellt werden. Danach muss dem Schüler, sofern ein nicht unerheblicher Verdacht einer Straftat besteht, das Handy wieder ausgehändigt werden. Liegt jedoch ein solcher vor, ist die Lehrkraft angehalten, die Polizei zu informieren. Näheres regelt der Erlass „Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft“ v. 30.09.2003.

Der betreffende Schüler ist über das weitere Vorgehen zu informieren, das Handy sollte der Polizei übergeben werden. Die Erziehungsberechtigten sollten ebenfalls Kenntnis erhalten.

Lehrkräfte haben keine Zwangsbefugnis, das Recht zu Zwangsmaßnahmen wie Durchsuchungen und Beschlagnahmen hat nur die Polizei. Lehrkräfte können aber vom „Festhalterecht“ für Jedermann (§ 127 Abs. 1 Strafprozessordnung) Gebrauch machen und eine Person bis zum Eintreffen der Polizei festhalten.

Aufgrund des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) darf die Lehrkraft - selbst bei einem begründeten Verdacht - den Speicher des Mobilgerätes nicht kontrollieren, sondern muss das Handy der Polizei ausliefern.

Eine Einsichtnahme in den Bildspeicher mit Einverständnis des Schülers ist möglich.

Personen ab 14 Jahren sind strafmündig, gegen sie wird bei Tatverdacht strafrechtlich als Beschuldigte ermittelt.

Personen unter 14 Jahren gelten als Kinder und sind strafunmündig. Jedoch können sie tatverdächtig und rechtswidrig handeln, allein das Merkmal Schuldfähigkeit fehlt.

Ergibt sich ein Tatverdacht gegen Kinder, können trotzdem Beweismittel (z.B. Handy) sichergestellt werden. Kinder werden als Zeugen zur Sache vernommen. Es wird ermittelt, ob eine strafmündige Person an der Tat beteiligt gewesen ist.

Eine polizeiliche Durchsuchung eines Schülers und die Sicherstellung eines Beweismittels sind bei Tatverdacht und bei „Gefahr im Verzuge“ grundsätzlich ohne richterlichen Beschluss möglich.

Die Schule ist verpflichtet, den Zugang zu strafbaren Inhalten, beispielsweise an eigenen Rechnern aktiv zu verhindern, siehe hierzu zum Abschnitt Internet-Schutzfilter. Diese dienstliche Pflicht kann durch Unterlassung zu einer Straftat führen.

Wenn trotz aller Vorsicht verbotene Angebote wahrgenommen werden, dürfen diese keinesfalls heruntergeladen werden. Bereits der Besitz verbotener Inhalte kann strafbar sein. Die Adresse sollte notiert und der Polizei mitgeteilt werden.

6.2 Schüler

Betroffene Schüler sollen sich in jedem Fall unbedingt an eine Vertrauensperson wenden – entweder an ihre Lehrer, an Mitschüler, an die Schulleitung. Eltern, Mitschüler und Lehrer, die derartige Fälle beobachten, sind aufgefordert, diese Vorfälle der Schulleitung und der Polizei mitzuteilen.

6.3 Gegen welche Bestimmungen wird häufig verstoßen?

6.3.1 Strafgesetzbuch

In diesen Phänomenbereichen wird oft gegen folgende Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) verstoßen:

§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

§ 130 StGB Volksverhetzung

§ 130a StGB Anleitung zu Straftaten

§ 131 StGB Gewaltdarstellung

§ 176 Abs. 4, Nr. 4 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 184 StGB Verbreitung pornografischer Schriften

§ 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften

§ 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften

§ 185 StGB Beleidigung

§ 187 StGB Verleumdung

§ 201a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

Eine zentrale Norm in den Phänomenbereichen „Happy Slapping“ und „Snuff-Video“ ist der bereits oben genannte § 131 StGB, die „Gewaltdarstellung“.
Zur Verdeutlichung nachfolgend der Wortlaut der Norm:

§ 131 StGB : „Wer Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeit gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt, verbreitet (...), wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft“.

Dazu können Straf- und Bußgeldtatbestände gegen das Kunst-Urheberrechtsgesetz verwirklicht werden.

6.3.1 Kunst-Urheberrechtsgesetz

§ 22

„Bildnisse dürfen mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden“

§ 33

„Mit Freiheitsstrafe ... oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 22 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.“

Wenn derartige Straftaten mittels eines elektronischen Mediums (z.B. Handy, PC pp) begangen werden, können diese von Polizei und Staatsanwaltschaft beschlagnahmt werden.

7. Wie kann man sich schützen?

Internet-Schutzfilter sind an Schulen unverzichtbar, können aber auch nur wirken, wenn zusätzlich Aufsicht vorhanden ist und Medienkompetenz vermittelt wird. Selbst wenn die „Firewall“, also eine technische Einrichtung zur Verhinderung von ungewolltem Datenverkehr, einen Zugriff sperrt, gelangt der Nutzer häufig über andere Verlinkungen auf die eigentlich gesperrte Seite. Selbst mit harmlosen Suchanfragen, z.B.: „Jungsteinzeit – Grundschule – Homepage“ werden ungewollt Sex-Seiten, bzw. Seiten mit fragwürdigem Hintergrund, die ein Filter niemals herausfiltern kann, aufgerufen. Web-Anbieter suchen zudem gezielt nach frei gewordenen harmlosen Adressen und hinterlegen hier fragwürdige Seiten.

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) bestimmt für indizierte Seiten die Filterung durch nutzerautonome Filterprogramme. Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages erstellt die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) das BPjM-Modul, wo zur Zeit ca. 1.000 Webseiten indiziert sind. Die nachstehenden Anbieter: ICRA (www.icradeutschland.de), sBox (www.domdv.de), FilterSurf (www.filtersurf.de) haben dieses Modul bereits integriert. Der Filter „FilterSurf“ ist kostenlos und wird vom Bayerischen Kultusministerium gefördert.

8. Präventionsmöglichkeiten

⇓ **Klicks-Momente**

Tipps der Polizei zu Medien, insbes. Fernsehen/Video, PC-/Video-Spiele, Internet, Herausgeber: Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes,

Bezug über alle Polizeidienststellen, weitere Infos unter www.polizei-beratung.de

⇓ **Sicher im Internet**

Informationen für Eltern; kleine Taschenlektüre mit acht Seiten.

Herausgeber: Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen (LJS)

Bezug: LJS, Leisewitzstr. 26, 30175 Hannover, www.jugendschutz-niedersachsen.de

⇓ **Ein Netz für Kinder – Surfen ohne Risiko ?**

(Ein praktischer Leitfaden für Eltern und Pädagogen; 74 Seiten) herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Bezug: www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Kategorien/Publikationen/Publikationsliste

⇓ **Chatten ohne Risiko ?**

Leitfaden für Eltern/Pädagogen (28 Seiten); hauptsächlich in Rtg. Chat-Räume,

Herausgeber und Bezug: jugendschutz.net – Jugendschutz in Telemedien, Wallstraße 11, 55122 Mainz, www.jugendschutz.net

⇓ **SCHAU HIN !**

Eltern und Pädagogen können sich auf der SCHAU HIN! Website www.schau-hin.info Informations- und Arbeitsmaterialien für die Durchführung eines Elternabends zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten (Computer / Internet / Gaming, Film & Fernsehen und Handy) herunterladen.

⇓ **Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik**

Unter www.bsi.de erhalten Sie aktuelle Informationen zu Themen rund um die IT-Sicherheit.

⇓ **Kinder- und Jugendmedienschutz**

Das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München hat im Dezember 2005 eine 36-seitige umfangreiche und kommentierte Linksammlung herausgegeben, die auf der Homepage www.isb.bayern.de frei heruntergeladen werden kann. Sie enthält neben gesetzlichen Grundlagen, technischen Schutzmaßnahmen, Medienübersichten und –empfehlungen auch Webtipps für Eltern und Kinder.

⇓ **Smiley e.V.**

Der hannoversche Verein „Smiley - Verein zur Förderung der Medienkompetenz in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen e.V.“ hat sich Anfang 2005 mit dem Ziel gegründet, verschiedenste Einrichtungen bei der Vermittlung von Medienkompetenz an Kinder und Jugendliche zu unterstützen. Neben der Vermittlung eines sicheren Umgang mit Internet oder **Handy wird z.B. über Bluetooth-Technik** informiert. Weitere Informationen gibt es unter: www.smiley-ev.de

⇓ **Handbuch „Medienwelten. Kritische Überlegungen zur Medienwirkung auf Kinder und Jugendliche“**

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat im Februar 2006 das o.a. Handbuch herausgegeben, welches sich an Lehrer und Eltern richtet. Es enthält neben zahlreichen Artikeln und Interviews u.a. auch ins Türkische, Russische, Serbokratische und Griechische übersetzte Ratgeber für Eltern, die Hilfe im Umgang mit den neuen Medien suchen. Es kann unter www.km.bayern.de/km/aufgaben/medien/medienwelten heruntergeladen werden.

⇓ **Schüler-AG „Saubere Handys“**

Wie die Thematik Gewaltvideos in einer Schule wahrgenommen wurde und welche Schritte dann unternommen wurden kann man am Beispiel der Alfred-Teves-Schule aus Gifhorn (Niedersachsen) sehr gut nachvollziehen. Von der Entdeckung der Inhalte bis zur Gründung einer Schüler-AG "Saubere Handys" sind alle Schritte gut nachvollziehbar. Unter Nützlich finden Sie noch weitere Linkhinweise zur Schule und zusätzlichen Informationen zu dieser Thematik.

www.alfred-teves-schule.de

⇓ **Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien**

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPJM) bietet Orientierung im Medienalltag und hält u.a. Tipps für Eltern und Erziehende in Sachen Handynutzung bereit. www.bundespruefstelle.de

⇓ **Können Handys fliegen?**

Unter dieser Fragestellung finden Sie auf dieser Seite unterschiedliche Informationen und Angebote der Landesstelle Kinder- und Jugendschutz Sachsen-Anhalt e.V. (LSKJ) rund um's Handy. Gefährdungslagen zum Thema Handy aus Kinder- und Jugendschutzsicht werden genauso aufgezeigt wie Möglichkeiten und Beispiele pädagogischer Arbeit. Tipps für Eltern und die Rubrik Nützlich runden das Angebot ab. www.handywissen.info